

Sekretariat der Kultusministerkonferenz · Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin

An die
Mitglieder der
Kultusministerkonferenz

Verteiler: 

Der Generalsekretär

RS Nr. 
362. KMK, TOP 18

GeschZ 
Bearbeitung 

Telefon 
Fax 
E-Mail 


www.kmk.org

Berlin, 28. Mai 2018

**Europäisches Abitur;
Entwurf von Richtlinien zur Behandlung und Bewertung des Europäischen
Abiturzeugnisses und von an offiziellen Europäischen Schulen und an
akkreditierten Europäischen Schulen erbrachten Einzelleistungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorbereitung der Beratungen in der 362. Kultusministerkonferenz werden in der o.g. Angelegenheit das Vorblatt (Anlage 1) sowie die „Richtlinien zur Behandlung und Bewertung des Europäischen Abiturzeugnisses und von an offiziellen Europäischen Schulen erbrachten Einzelleistungen“ (Entwurf vom 01.03.2018, Anlage 2) übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



2 Anlagen

362. Kultusministerkonferenz

Vorlage zu TOP 18

Europäisches Abitur;

hier: Entwurf von Richtlinien zur Behandlung und Bewertung des Europäischen Abiturzeugnisses und von an offiziellen Europäischen Schulen und an akkreditierten Europäischen Schulen erbrachten Einzelleistungen

I. Beratungsziel und Beschlussvorschlag

1. Beratungsziel:

Sicherung der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Behandlung und Bewertung des Europäischen Abiturs in Deutschland und Zustimmung zu den entsprechenden Richtlinien.

2. Beschlussvorschlag:

1. Die Kultusministerkonferenz stimmt den „Richtlinien zur Behandlung und Bewertung des Europäischen Abiturzeugnisses und von an Europäischen Schulen erbrachten Einzelleistungen“ (Entwurf vom 01.03.2018) zu.
2. Sie beschließt, dass zur Sicherung der einheitlichen und gesetzmäßigen Behandlung des Europäischen Abiturzeugnisses sowie der von Absolventinnen und Absolventen und Schulabgängern ohne Abschluss erbrachten Einzelleistungen die „Richtlinien zur Behandlung und Bewertung des Europäischen Abiturzeugnisses und von an Europäischen Schulen erbrachten Einzelleistungen“ (Entwurf vom 01.03.2018) erstmalig für die Absolventen der Europäischen Schulen ab dem Schuljahr 2020/2021 anzuwenden sind. Für Schulabgängerinnen und Schulabgänger der drittletzten Jahrgangsstufe, die bereits vor Erwerb des Europäischen Abiturs die Europäische Schule verlassen, gilt Satz 2.c) (1) der Richtlinien ab dem Schuljahr 2018/2019, für Schulabgängerinnen und

Schulabgänger der vorletzten Jahrgangsstufe ab dem Schuljahr 2019/2020.

3. Dieser Beschluss hebt den „Umrechnungsschlüssel zur Bewertung der an Europäischen Schulen erworbenen Reifezeugnisse bei der zentralen Vergabe von Studienplätzen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8.12.1975 i.d.F. vom 11.12.2002) für das Europäische Abitur zum 31.08.2020 auf.
4. Die Äquivalenzberechnung wird nach dem Abiturjahrgang 2025 vom Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland evaluiert.
5. Das Sekretariat wird gebeten, die „Richtlinien zur Behandlung und Bewertung des Europäischen Abiturzeugnisses und von an offiziellen Europäischen Schulen erbrachten Einzelleistungen“ in der Beschlussammlung und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

II. Abstimmungsmodus

Einstimmigkeit

Begründung:

Grundsatzbeschluss, der der Herstellung der notwendigen Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit dient und erstmalig verbindlich eine Einordnung des Europäischen Abiturs in Deutschland regelt.

III. Anlass bzw. Auftrag

Die Bewertung des Europäischen Abiturs in den Zulassungsverfahren der Hochschulen in Deutschland wird je nach Schulstandort in Deutschland oder im europäischen Ausland momentan unterschiedlich vorgenommen.

IV. Sachverhalt und Problemstellung

Die offiziellen Europäischen Schulen sind supranationale, allgemeinbildende Schulanstalten öffentlichen Rechts, die von den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie der Europäischen Kommission und weiteren europäischen Institutionen gemeinsam getragen werden. Sie sind eigenständige Völkerrechtssubjekte.

Der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen i.d.F. vom 21.06.1994 wurde nach Stellungnahme des Bundesrats am 31.10.1996 im Bundestag zugestimmt. Nach Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten ist sie am 01.10.2002 in Kraft getreten.

In der Präambel heißt es: „Die Europäischen Schulen bilden ein Schulsystem besonderer Art.“ Dies hat u. a. Auswirkungen auf die Stellung und Behandlung des Europäischen Abiturzeugnisses im Zusammenhang mit Bewerbungs-, Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren an Hochschulen und Universitäten sowie anderen weiterführenden Bildungseinrichtungen in Deutschland.

In Artikel 5 der Satzung sind die wesentlichen Aspekte dazu geregelt. Diese haben auch Gültigkeit für die Zeugnisse der Europäischen Abiturprüfung, die seit der Reform des Systems der Europäischen Schulen im Jahre 2009 an nationalen, vom Obersten Rat der Europäischen Schulen akkreditierten Europäischen Schulen erworben werden können.

Die bisherige Einordnung des Europäischen Abiturs erfolgt an den Hochschulen in Deutschland in unterschiedlicher Weise. In den Zulassungsverfahren wird teilweise unterschieden, ob die Bewerberinnen und Bewerber mit einem Europäischen Abitur von einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Europäischen Schule oder von einer Europäischen Schule in einem anderen Land kommen. Unterschiedlich wird auch bei der Einordnung der Bewerberinnen und Bewerber als Bildungsinländer oder als ausländischer Bewerber verfahren. Eine Unterscheidung ist bei gleichem Abschluss nicht sachgerecht. Die Bewerberinnen und Bewerber mit Europäischem Abitur sind auf der Grundlage der ratifizierten Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen i.d.F. vom 21.06.1994 so zu behandeln wie Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abitur eines Landes in der Bundesrepublik Deutschland, also als Bildungsinländer.

Die Änderung der Äquivalenzberechnung gegenüber der seit 1976 geltenden Fassung war aufgrund des neuen Notensystems im Sekundarbereich der Europäischen Schulen erforderlich, das für die Klassenstufen S1 bis S5 (entspricht nach deutscher Zählung den Jahrgangsstufen 6 bis 10) ab dem Schuljahr 2018/2019, für die S6 (entspricht Jahrgangsstufe 11) ab dem Schuljahr 2019/2020 und für die S7 (entspricht Jahrgangsstufe 12) bzw. das Europäische Abitur ab dem Schuljahr 2020/2021 gilt.

Gegenüber dem Umrechnungsschlüssel des bislang gültigen Beschlusses ermöglicht die neue Äquivalenzberechnung zusätzliche Angaben, die sich v. a. durch die vielfach geänderten Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren an vielen deutschen Universitäten und Hochschulen als notwendig erwiesen haben und zudem zukünftig für die Berechnung von Einzelnoten heranzuziehen sind.

So ist einerseits die Zuordnung der Europäischen Abiturnotendurchschnitte zu den entsprechenden deutschen Dezimaldurchschnitten sowie den Punktzahlen aus 900 möglich, andererseits die Zuordnung der Einzelnoten im Europäischen System zu den zugehörigen deutschen Dezimalnoten sowie den entsprechenden Punktzahlen des deutschen 15-Punkte-Notensystems der Oberstufe.

Entsprechend der Abiturergebnisse im Länderdurchschnitt unter Berücksichtigung der mehrjährigen Entwicklung (deutsche Note 1,0 wird zurzeit von 1,47 % der Abiturientinnen und Abiturienten erreicht) und der Ergebnisse im Europäischen Abitur unter Berücksichtigung der mehrjährigen

Entwicklung (in den vergangenen fünf Jahren erreichten im Schnitt etwa 2,67% der Prüflinge Noten, die 93,00 Europäische Notenpunkte und besser sind und etwa 1,59% der Prüflinge Noten, die 94,00 Europäische Notenpunkte und besser sind), wurde die Zuordnung zur deutschen Abiturdurchschnittsnote 1,0 bei einem Wert von 93,50 Europäischen Notenpunkten vorgenommen. Mit dem bisherigen Umrechnungsschlüssel wurde der deutsche Abiturwert von 1,0 bereits mit 90,00 Europäischen Notenpunkten erreicht.

Der 276. BLASchA am 13./14.12.2018 (TOP 9) und der 410. Schulausschuss am 01./02.03.2018 (TOP 9) sowie die 234. Amtschefskonferenz am 03.05.2018 (TOP 22) haben den Entwurf der Richtlinien zustimmend zur Kenntnis genommen.

V. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Entfällt.

VI. Kosten und Finanzierung

Entfällt.



**KULTUSMINISTER
KONFERENZ**

Entwurf: 01.03.2018

**Richtlinien zur Behandlung und Bewertung des Europäischen Abitur-
zeugnisses und von an offiziellen Europäischen Schulen und an ak-
kreditierten Europäischen Schulen erbrachten Einzelleistungen
(Beschluss der KMK vom xx.xx.2018)**

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn
Postfach 22 40 · 53012 Bonn
Tel.: 0228 501-0

Übersicht / Inhaltsverzeichnis

1. Behandlung	3
2. Bewertung	3
Anhang 1: Äquivalenzberechnung	4
Anhang 2: Bescheinigung	5

1. Behandlung

- a) Das Europäische Abiturzeugnis wird vom Obersten Rat der Europäischen Schulen verliehen und schließt gemäß Art. 5, Abs. 2 der Satzung der Europäischen Schulen (vgl. Bundesgesetzblatt 1996 Teil II Nr. 47, S. 2558 ff.) alle Berechtigungen ein, die mit der deutschen Allgemeinen Hochschulreife verbunden sind.
- b) Das Europäische Abiturzeugnis ist in Bewerbungs-, Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren an deutschen Hochschulen sowie bei der zentralen Vergabe von Studienplätzen als deutsche Hochschulzugangsberechtigung zu behandeln.
- c) Dessen ungeachtet ist als Nachweis der für die Aufnahme eines Hochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nur ein Europäisches Abiturzeugnis mit erfolgreich absolvierter Prüfung im Fach Deutsch als erste Sprache (L1) oder zweite Sprache (L2) anerkannt („Zugang von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der jeweils geltenden Fassung).

2. Bewertung

- a) In Ergänzung zum Europäischen Abiturzeugnis wird im Auftrag der KMK die Umrechnung der Europäischen Abiturdurchschnittsnote in eine deutsche Abiturdurchschnittsnote ab dem Abitur 2021 gemäß der Äquivalenzberechnung (Anhang 1) vorgenommen. Die Umrechnung erfolgt in die deutsche Dezimalnote sowie die erreichte Punktzahl nach Ziffer 9 der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der KMK vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung). Die Umrechnung wird in Vertretung des deutschen Inspektors für die Europäischen Schulen (Sekundarbereich) von dazu beauftragten Lehrkräften vorgenommen und bescheinigt (Anhang 2: Bescheinigung). Für die Absolventinnen und Absolventen der Europäischen Schule München bescheinigt die Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern die Umrechnung nach der in Anlage 1 beigefügten Berechnung.
- b) Die Bescheinigung wird jeder Absolventin und jedem Absolventen der deutschsprachigen Sektionen aller Europäischen Schulen ausgestellt. Absolventinnen und Absolventen anderer Sprachsektionen beantragen über ihre Schulleitung bis 30.04. eines Jahres die Ausstellung der Bescheinigung beim deutschen Sekundarinspektor.
- c) Die Umrechnung von Einzelnoten des Abiturzeugnisses wie auch der Zeugnisse anderer Jahrgangsstufen des Sekundarbereichs kann beim deutschen Sekundarinspektor beantragt werden und wird i.d.R. in folgenden Fällen vorgenommen und bescheinigt:
 - (1) Ein Schüler verlässt eine Europäische Schule ohne Abschluss.
 - (2) Ein Absolvent muss im Bewerbungsverfahren an einer Hochschule/Universität die erbrachten Leistungen in einzelnen Fächern nachweisen.

Anhang 1: Äquivalenzberechnung

Es sind

e = europäische Note (mindestens 50,00 und höchstens 100,00). Die europäische Note wird durch Abschneiden auf zwei Dezimalstellen gebildet und mit zwei Dezimalstellen in die Formel eingesetzt.

E = Punktzahl des Gesamtergebnisses der Abiturprüfung gemäß Ziffer 9 der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung).

N = deutsche Note

Umrechnung der europäischen Note (e) in die Punktzahl (E):

$$E = 12 \cdot e - 300$$

Das Ergebnis für die Punktzahl E wird nicht auf- oder abgerundet und ganzzahlig gebildet.

Umrechnung der europäischen Note (e) in die deutsche Note (N):

Berechnung der Punktzahl E als ganze Zahl nach obiger Umrechnung und einsetzen von E in die Gleichung für die Abiturdurchschnittsnote N gemäß der Anlage 4 der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ ergibt

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{E}{180}$$

Die deutsche Note N wird nicht auf- oder abgerundet und auf eine Dezimalstelle gebildet.

Ab der Punktzahl 823 wird die Abiturdurchschnittsnote 1,0 zugeordnet.

Umrechnung von Einzelnoten:

Die Berechnung erfolgt nach der Tabelle in Anlage 4 zur „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der KMK vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung).

Anhang 2: Bescheinigung



**KULTUSMINISTER
KONFERENZ**

Bescheinigung

Für das Zeugnis der bestandenen

Europäischen Abiturprüfung

ausgestellt am _____ in _____

Europäische Schule _____

für Frau/Herrn **N.N.**

geboren am _____ in _____

Ort / Name der Europäischen Schule
oder Schulstempel mit Adresse

bescheinige ich hiermit, dass laut den „**Richtlinien zur Behandlung und Bewertung des Europäischen Abiturzeugnisses und von an offiziellen Europäischen Schulen erbrachten Einzelleistungen**“ (**Beschluss der Kultusministerkonferenz vom XX.XX.2018**) der im vorliegenden Europäischen Abiturzeugnis ausgewiesene Durchschnitt von XX,XX % der **deutschen Durchschnittsnote** von

X,Y mit der Punktzahl XXX

entspricht.

Das Europäische Abitur schließt gemäß Art. 5 Abs. 2 der Satzung der Europäischen Schulen (vgl. Bundesgesetzblatt 1996 Teil II Nr. 47, S. 2558 ff.) alle Berechtigungen ein, die mit der deutschen Allgemeinen Hochschulreife verbunden sind. Entsprechend ist dieses in Bewerbungs-, Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren an deutschen Hochschulen sowie bei der zentralen Vergabe von Studienplätzen als deutsche Hochschulzugangsberechtigung zu behandeln.

Als Nachweis der für die Aufnahme eines Hochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse wird nur ein Europäisches Abiturzeugnis mit erfolgreich absolvierter Prüfung im Fach Deutsch als erste Sprache (L1) oder zweite Sprache (L2) anerkannt.

(Datum)

(Unterschrift)

Diese Bescheinigung ist kein Abiturzeugnis, sondern vermittelt die Umrechnung des im Europäischen Abiturzeugnis ausgewiesenen Notendurchschnitts in eine deutsche Durchschnittsnote gemäß der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der KMK vom 07.07.1972 in der jeweils geltenden Fassung) zur Vorlage bei der für die Bewerbung um einen Studien-/Ausbildungsplatz zuständigen Stelle.